



# Wegleitung

## Expertenmandate des Bundes in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege

22. Juni 2010 / Fassung 2021

---

### 1. Aufgabe von Bund und Kantonen in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung (BV) sind die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig.<sup>1</sup>

Die Tätigkeit des Bundes in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege ist im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und der dazu gehörenden Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geregelt.

Nach Artikel 23 NHV ist das Bundesamt für Kultur (BAK) die Fachstelle des Bundes «für die Bereiche Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz».<sup>2</sup>

---

### 2. Das Expertenwesen des Bundes

Gemäss Artikel 1 NHG unterstützt der Bund «die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege» und stellt «die Zusammenarbeit mit ihnen» sicher.<sup>3</sup>

Das Bundesamt für Kultur BAK kann auf Antrag der kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie ausgewiesene Fachleute zu deren Beratung ernennen. Die Experten/innen des Bundes stehen den Kantonen als Ansprechpartner bei der Planung oder Ausführung von Massnahmen zur Verfügung, welche dem Schutz, der Pflege und dem Erhalt von Denkmälern sowie deren Umgebung oder der Erforschung und Sicherung archäologischer Objekte dienen. Das BAK kann Expertenmandate auch zu seiner eigenen Beratung erteilen.

### 3. Grundlagen der Beratungstätigkeit

Die Experten/innen erfüllen ihre Aufgabe gemäss den allgemein anerkannten Grundsätzen der Archäologie und Denkmalpflege sowie den vom International Council of Monuments and Sites (ICOMOS) verabschiedeten Resolutionen:

- Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles, 1964
- Charta von Florenz. Charta der historischen Gärten, 1982
- Charta von Washington. Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten, 1987
- Charta von Lausanne. Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes, 1990
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Hrsg. Eidg. Kommission für Denkmalpflege, Zürich 2007
- Erklärung von Davos. Eine hohe Baukultur für Europa, 2018.

---

### 4. Expertinnen und Experten des Bundes

Als Experten/innen des Bundes können Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD), ständige Konsulenten/innen oder weitere ausgewiesene Fachleute ernannt werden. Ehemalige Denkmalpfleger/innen oder Kantonsarchäolog/innen können nicht in ihren früheren Kantonen mandatiert werden. Die Bezeichnung Experte/in des Bundes bezieht sich nur auf das jeweilige Mandat und gilt nicht als zeitlich unbeschränkte Verpflichtung, sie kann nicht als Titel geführt werden.

---

<sup>1</sup> BV Artikel 78, Abs. 1

<sup>2</sup> NHV Artikel 23, Bst. b

<sup>3</sup> NHG Artikel 1, Bst. b

---

## 5. Inhalt des Expertenmandates

Das Mandat umfasst in der Regel die Behandlung einer spezifischen Fragestellung und beinhaltet eine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen sowie Vorschläge zum Vorgehen. Ergänzend können Vorbereitungsarbeiten (z.B. Aktenstudium) sowie kurze schriftliche Berichte im Nachgang hinzukommen.

Ein Mandat zur Begleitung einer Gesamtmassnahme kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Weiterführende Arbeiten und Abklärungen – wie Archivforschungen oder umfangreiche Untersuchungen am Objekt oder im Labor – dürfen nicht im Rahmen eines Expertenmandates erfolgen. Wird ein/e Experte/in am selben Objekt zur Auftragnehmerin bzw. zum Auftragnehmer, so endet das Bundesmandat.

Die Einsitznahme von Experten/innen in Wettbewerbsjurs gehört nicht zum Inhalt eines Bundesmandats. Möglich ist jedoch eine beratende Funktion im Vorfeld des Wettbewerbs, d.h. die Mitarbeit beim Erstellen des Wettbewerbsprogramms oder dessen Rahmenbedingungen.

---

## 6. Gesuch und Mandatserteilung

Der Antrag der kantonalen – in gewissen Fällen auch der städtischen – Fachstellen an das BAK um Ernennung eines/einer Experten/in erfolgt möglichst frühzeitig, d.h. vor Beginn der Massnahmen am Objekt. In Ausnahmefällen, z.B. wenn im Zuge der Ausführung eines Vorhabens Fragen oder Schwierigkeiten auftauchen, kann das Gesuch auch nachträglich gestellt werden. Die Gesuchstellung erfolgt mittels Online-Portal ARCO ([www.arco.bak.admin.ch/arcoportal](http://www.arco.bak.admin.ch/arcoportal)).

Das Gesuch enthält die genaue Angabe des Objekts, die wesentlichen Elemente des zu begutachtenden Problemkreises, die gewünschte Dauer des Mandats sowie den geschätzten, voraussichtlichen Aufwand in Tagen für den/die Experten/in. Idealerweise liegt der Anfrage eine Projektdokumentation bei. Ausserdem kann das Gesuch einen Vorschlag für die zu ernennende Fachperson enthalten. Die Anfrage um Mandatsübernahme und die definitive Bestimmung des/der Experten/in obliegen dem BAK und werden über das Online-Portal ARCO vorgenommen. Die Mandatserteilung erfolgt unabhängig von allfälligen Gesuchen um Finanzhilfen des Bundes.

---

## 7. Dauer der Beratung

Die Mandatsdauer richtet sich grundsätzlich nach der Aufgabenstellung. Mandate sind jedoch begrenzt auf 3 Arbeitstage (5 Arbeitstage in begründeten Ausnahmefällen) und werden für eine Zeitspanne von maximal zwei Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist mit neuem Gesuch grundsätzlich möglich. Das Mandat endet spätestens mit dem Abschluss des Restaurierungsvorhabens oder der archäologischen Unternehmung (inklusive Dokumentation). Aus wichtigen Gründen kann das BAK ein bereits laufendes Expertenmandat widerrufen.

Fachliche Beratungen mit unbeschränkter Dauer oder wiederkehrendem Charakter – etwa Mitwirkung in Stiftungen oder in Baukommissionen – werden grundsätzlich nicht bewilligt.

---

## 8. Verantwortlichkeiten

### *Kantonale Fachstellen*

Die zuständigen kantonalen Fachstellen dokumentieren die Experten/innen mit den notwendigen Unterlagen zum Objekt. Sie stehen in direktem Kontakt mit den Experten/innen und koordinieren deren Arbeit. Die Fachstellen orientieren das BAK über den Abschluss des Mandats.

### *Expertinnen und Experten des Bundes*

Die mandatierten Experten/innen sind für ihre Tätigkeit dem BAK gegenüber verantwortlich. Sie übernehmen eine hohe Verantwortung als aussenstehende, den örtlichen Verflechtungen nicht ausgesetzte Fachpersonen. Sie setzen sich für die wissenschaftliche Erforschung, die sachgerechte Erhaltung des Denkmals in seiner historischen Substanz und Erscheinung sowie für dessen nachhaltige Pflege ein. Sind Zerstörungen unvermeidbar (beispielsweise bei archäologischen Grabungen) achten sie auf die fachgerechte Untersuchung und Dokumentation.

Die Experten/innen üben eine rein fachliche Beratungstätigkeit aus. Sie haben keine Kompetenz, sich über mögliche Finanzhilfen des Bundes zu äussern. Sie ordnen keine eigenen Massnahmen am Objekt an, ohne vorherige Rücksprache mit dem Bundesamt für Kultur. Die Experten/innen erteilen keine direkten Anweisungen an Ausführende.

Wenn mehrere Experten/innen am selben Objekt zum Einsatz kommen, besteht unter ihnen keine Hierarchie. Alle arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten und umschriebenen Mandates. Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten ist das Bundesamt für Kultur beizuziehen. Dieses entscheidet, nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle, abschliessend.

*Bundesamt für Kultur BAK*

Das BAK bewilligt die Expertenmandate des Bundes. Es unterstützt die Kantone bei der Wahl der Expert/innen. Als Auftraggeber steht es den Experten/innen bei Fragen zur Verfügung.

---

## **9. Berichterstattung**

Die Experten/innen berichten dem BAK jährlich über ihre Beratungstätigkeit durch Übermittlung eines Zwischenberichts via Online-Portal ARCO. Am Ende Ihres Mandats stellen sie dem BAK einen detaillierten Bericht zu, in welchem sie die Schlussfolgerungen ihrer Expertise darlegen. Im Rahmen ihres Mandats nehmen die Experten/innen – wenn es die Situation erfordert – unverzüglich Kontakt mit dem BAK auf.

Die Expertenberichte sind für das BAK wichtige fachliche Stellungnahmen; das BAK studiert diese vor der Weiterleitung an die kantonalen Fachstellen und kann an die Experten/innen allfällige Rückfragen richten. Die Expertenberichte werden im Online-Portal ARCO abgelegt und stehen dort den kantonalen Fachdiensten sowie den Experten/innen jederzeit zur Verfügung.

---

## **10. Honorierung**

Die Experten/innen werden für ihre Tätigkeit nach der aktuell geltenden Entschädigungsregelung des Bundes entschädigt. Nach Übermittlung eines Zwischen- oder Schlussberichts fakturieren sie dem BAK ihre Aufwände via Online-Portal ARCO.